

Aktenzeichen: 6 AZR 334/78

LAG Düsseldorf Urteil des BAG vom 24. Februar 1981

Für das Nachschlagewerk:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein
Für die Amtliche Sammlung:	Nein

Gesetz: BGB § 615; KSchG § 11 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



6 AZR 334/78

5 Sa 268/77 Düsseldorf

Verkündet am
24. Februar 1981

gez. Stöcker

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Februar 1981 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Auffarth als Vorsitzender, die Richter Dr. Seidensticker und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Mayer und Dr. Gehringer für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 29. November 1977 - 5 Sa 268/77 - aufgehoben, soweit über die Klage des Klägers Martini entschieden worden ist.

Die Sache wird in diesem Umfang zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

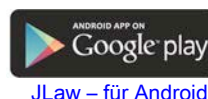
V o n R e c h t s w e g e n !

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger, syrischer Staatsangehöriger, trat am 22. August 1966 als Druckereiarbeiter in die Dienste der Beklagten. Er erzielte zuletzt einen Stundenlohn von 7,95 DM.

Am 27. Januar 1975 kündigte die Beklagte dieses Arbeitsverhältnis fristlos. Auf die vom Kläger am 31. Januar 1975 anhängig gemachte Feststellungsklage, die der Beklagten am 9. Februar 1975 zugestellt wurde, stellte das Arbeitsgericht mit Urteil vom 4. März 1975 die Unwirksamkeit der Kündigung fest. Gegen dieses Urteil legte die Beklagte Berufung ein, die sie mit Zustimmung des Klägers zurückgenommen hat.

Zwischenzeitlich kündigte die Beklagte nochmals fristgerecht zum 27. Juni 1975. Gegen diese Kündigung ist der Kläger nicht vorgegangen. Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Arbeitsverhältnis zum 27. Juni 1975 beendet worden ist.

Gegenstand der vorliegenden Zahlungsklage sind Lohnansprüche für die Zeit vom 27. Januar bis zum 27. Juni 1975 in Höhe von 8.769,25 DM. Sie werden mit Schreiben vom 29. März 1976 beziffert geltend gemacht.

Die AOK D - bisherige Klägerin zu 2) - hat an den Kläger zu 1) für die Zeit vom 29. Januar bis 9. Februar 1975 Krankengeld in Höhe von 460,80 DM gezahlt.

Der Kläger hat zuletzt beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 8.308,45 DM nebst 4 % Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meint, der Klageanspruch sei gemäß § 13 des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (MTV) verfallen. Dieser Tarifvertrag sei für das Arbeitsverhältnis des Klägers kraft einzelvertraglicher Vereinbarung maßgebend. Dieser sei während seiner gesamten Beschäftigungszeit auch entsprechend dem MTV und den jeweiligen Lohn tariffverträgen behandelt worden. Der Klageanspruch sei auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verwirkt, da der



- 3 -

Kläger sich nach dem Termin vom 4. März 1975 im Vorprozeß nicht mehr um die Angelegenheit gekümmert habe. In diesem Zusammenhang ist unstreitig, daß der Kläger in der fraglichen Zeit von Januar bis Juni 1975 nicht arbeitslos gemeldet war. Nach seinen Angaben bezog er ab 22. Juli 1975 Arbeitslosenunterstützung.

Der Kläger hat bestritten, daß einzelvertraglich die Anwendung des Tarifvertrages vereinbart worden sei. Ihm sei auch nicht bewußt gewesen, daß sein Arbeitsverhältnis nach den einschlägigen tariflichen Vorschriften ausgerichtet worden sei. Selbst bei Zugrundelegung des MTV sei der Anspruch nicht verfallen. In der Erhebung der Kündigungsschutzklage habe zugleich eine Geltendmachung der Lohnansprüche gelegen. Der Lohnanspruch sei von der Beklagten weder Ende Januar 1975 ausdrücklich zurückgewiesen worden noch nach allgemeinen Grundsätzen verwirkt. Er habe im Anschluß an die ihm ausgesprochene Kündigung alles Erforderliche und Zumutbare getan, um seine Rechte wahrzunehmen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage mangels Schlüssigkeit abgewiesen. Der Kläger habe böswillig unterlassen, anderweitig Arbeitsentgelt zu erzielen, weil er sich nicht arbeitslos gemeldet habe.

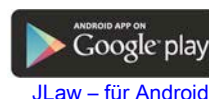
Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Beklagte im wesentlichen nach den Klageanträgen verurteilt.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag hinsichtlich des Klägers zu 1) - im folgenden Kläger genannt - weiter, während dieser die Zurückweisung der Revision beantragt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision führt zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

1. a) Das Landesarbeitsgericht hält die Voraussetzungen des § 615 Satz 1 BGB für gegeben, weil der Kläger Ende Januar 1975 den vergeblichen Versuch unternommen habe, eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu erreichen. Nach dem unbestritten gebliebenen Vortrag habe er danach noch zweimal seine Arbeitskraft angeboten. Überdies habe er am 31. Januar 1975 Feststellungsklage erhoben, worin nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ein ausreichendes wörtliches Angebot der Arbeitsleistung liege.

Das Landesarbeitsgericht übersieht mit diesen Ausführungen, daß nach seinen eigenen Feststellungen der Kläger vom 29. Januar bis 9. Februar 1975 Krankengeld erhalten hat, er also zum Zeitpunkt der Klageerhebung wegen Erkrankung außerstande war, seine Arbeitsleistung zu erbringen und der Kläger damit die Beklagte nicht in Verzug setzen konnte (§ 297 BGB; vgl. BAG AP Nr.26 u. 31 zu § 615 BGB). Der Kläger hätte nach Gesundung seine Arbeitsleistung erneut anbieten müssen. Zwar geht das angefochtene Urteil davon aus, dies sei nach Ende Januar 1975 noch zweimal geschehen. Es fehlen aber insoweit jegliche tatsächliche Feststellungen, wann, wo und wie dies geschehen sei, zumal der Kläger zeitweise in sein Heimatland gereist war. Dies rügt die Revision zu Recht. In dem Erscheinen des Klägers im Gütetermin und im Verhandlungstermin des Kündigungsschutzprozesses allein kann kein ausreichendes Angebot der Arbeitsleistung gesehen werden.

b) Ist die Klage demnach derzeit nicht schlüssig, so kann der Senat die Klage gleichwohl nicht abweisen. Der Kläger hat als Revisionsbeklagter zulässigerweise noch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat (BAG 17, 236 [238] = AP Nr. 2 zu § 276 BGB Vertragsbruch) gemäß § 139 ZPO gerügt, daß er auf Befragen vorgetragen und unter Beweis gestellt hätte, daß er seine Arbeitsleistung noch nach dem Ende der Erkrankung mehr-



fach angeboten habe. Dieser Vortrag ist entscheidungserheblich. Aus diesem Grunde muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden, damit die erforderlichen Feststellungen noch getroffen und gewürdigt werden können.

2. Eine eigene Entscheidung des Senats in der Sache selbst (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO) kommt nicht etwa deshalb in Betracht, weil die Klage aus einem anderen Rechtsgrunde derzeit abweisungsreif wäre. Insoweit stimmt der Senat den Ausführungen des angefochtenen Urteils zu.

a) Gemäß § 11 Nr. 2 KSchG müßte sich der Kläger auf das ihm an sich zustehende Arbeitsentgelt anrechnen lassen, was er böswillig unterlassen hat zu verdienen. Das Landesarbeitsgericht führt zutreffend näher aus, die Tatsache der unterlassenen Meldung beim Arbeitsamt allein erfülle nicht das Tatbestandsmerkmal der Böswilligkeit. Die Revision der Beklagten greift diese Ausführungen des angefochtenen Urteils auch nicht an.

b) Etwaige Lohnansprüche des Klägers sind auch nicht gemäß § 13 MTV verfallen. Die Beklagte hat nicht einmal schlüssig dargelegt, daß sich der Kläger bewußt gewesen sei, daß ihm tarifliche Leistungen gewährt wurden. Mangels Abschlusses eines schriftlichen Arbeitsvertrages, in dem etwa der MTV insgesamt in Bezug genommen worden wäre, ist auch weder vorgetragen noch ersichtlich, daß die Anwendung des MTV und insbesondere der Ausschußfrist des § 13 in anderer Weise ausdrücklich vereinbart worden sei. Aus der schlichten Entgegennahme von Lohnzahlungen in Höhe der Tarifsätze kann nicht gefolgert werden, die Parteien eines Arbeitsverhältnisses wollten damit auch die Anwendung des MTV einschließlich einer Verfallklausel vereinbaren. Den weiteren Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Nichtanwendung des § 13 MTV ist nichts hinzuzufügen.



Demnach kommt es auf die Frage, ob auch bei Verbindlichkeit des MTV die etwaigen Lohnansprüche nicht verfallen wären, nicht mehr an.

gez.: Dr. Auffarth

Dr. Leinemann

Dr. Seidensticker

Mayer

Dr. Gehringer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)